

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-DONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels (HDE)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

10785 Berlin, den 14. April 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 2311
Fax: 030/20 21 – 19 2300
Lw/BW

Veränderte Identifizierungspflichten der Kreditinstitute nach dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz insbesondere bei Einzahlung mittels Zahlschein auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut

AZ ZKA: 453

AZ BVR: WIKG-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 21. August 2008 ist das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz¹ in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden die 3. EG-Geldwäschebekämpfungsrichtlinie² sowie die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen³ in deutsches Recht umgesetzt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grundlegend verändert. Dabei erstrecken sich die Veränderungen auch auf die Identifizierung bei der Annahme von Barmitteln im Rahmen eines Zahlscheingeschäfts zur Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut. In diesen Fällen sind zukünftig von den Kreditinstituten andere Angaben als bisher bei der Einzahlung festzuhalten. Da Einzahlungen mittels

¹ Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 13. August 2008, BGBl. I S. 1690 ff.

² Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005, ABl. L 309 vom 25. November 2005, S. 15.

³ Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen 2006/70/EG vom 1. August 2006, ABl. L 214 vom 4. August 2006, S. 29.

Zahlschein insbesondere bei Filialisten des Einzelhandels weit verbreitet sind, wollten wir es nicht versäumen, Sie rechtzeitig auf die veränderten gesetzlichen Anforderungen, die in den nächsten Wochen von der deutschen Kreditwirtschaft vollständig umgesetzt werden, hinzuweisen:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG, § 25f Abs. 3 KWG und Art. 5 Abs. 4 GeldtransferVO⁴ bestehen bei der Annahme von Barmitteln kundenbezogene Sorgfaltspflichten, insbesondere die Pflicht zur Identifizierung, zum Teil bereits ab 0,01 Euro. Wurde bislang bei einem Bargeschäft wie dem Zahlscheingeschäft allein die auftretende Person identifiziert, ist zukünftig jeweils auf den Vertragspartner des Kreditinstituts im Hinblick auf die jeweilige Transaktion abzustellen. Maßgeblich ist dabei das zivilrechtliche Verständnis; es wird also jeweils auf die Vertragsbeziehung abgestellt, die der Geschäftsverbindung bzw. der Einzeltransaktion zugrunde liegt. Bei Einzahlungen mittels Zahlschein ist dies das zugrunde liegende Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis. Dementsprechend ist ein als Bote oder Vertreter des Auftraggebers handelnder persönlich Auftretender nicht mehr Gegenstand der Sorgfaltspflichten, sondern der tatsächliche Vertragspartner, für den die Handlungen oder Erklärungen des Auftretenden wirken.

Im Falle des Zahlscheingeschäfts, bei dem ein Mitarbeiter der örtlichen Filiale auf ein zentral geführtes Unternehmenskonto einzahlt, ist künftig folglich nicht der in diesen Fällen regelmäßig als Bote bzw. Vertreter handelnde persönlich auftretende Mitarbeiter Gegenstand der Sorgfaltspflichten (insbesondere der Identifizierung), sondern das auftraggebende Unternehmen, in dessen Namen die Einzahlung erfolgt.

Die Identifizierung besteht nach § 4 Abs. 3 und 4 GwG aus der Feststellung der Identität durch das Erheben bestimmter Angaben und der Überprüfung der Identität anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregisters oder anderer gleichwertiger Dokumente.

Zur Feststellung der Identität juristischer Personen oder Personengesellschaften sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG die Firma, der Name oder die Bezeichnung des Vertragspartners, seine Rechtsform, die Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung, soweit vorhanden die Registernummer und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter zu erfassen. Darüber hinaus sind diese Angaben nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG regelmäßig anhand eines Auszugs aus dem Handels-, Genossenschafts- oder

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. L 345 vom 8.12.2006 S. 1.

einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis anhand der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente zu verifizieren. Hilfsweise können auch andere beweiskräftige Unterlagen herangezogen werden.

Darüber hinaus ist das Kreditinstitut gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG verpflichtet, abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, diesen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Ferner müssen Feststellungen zu den Eigentums- und Kontrollstrukturen erfasst werden. Im Falle der Einzahlung auf ein Firmenkonto mittels Zahlscheingeschäft ist dabei gemäß der gesetzlichen Definition des wirtschaftlich Berechtigten des § 1 Abs. 6 GwG insbesondere diejenige natürliche Person zu erfassen, die den Vertragspartner direkt oder indirekt kontrolliert bzw. in deren Eigentum der Vertragspartner letztlich steht. Bei Gesellschaften besteht gem. § 1 Abs. 6 GwG die unwiderlegliche Vermutung der Kontrolle, wenn unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Eigentums- oder Stimmrechtsanteile kontrolliert werden. Die Abklärungspflicht bei juristischen Personen und Personenmehrheiten als Vertragspartner besteht daher insbesondere aus der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, also der Person, die Eigentümer des Kunden ist oder diesen kontrolliert bzw. unter Anwendung der Vermutungsregel als kontrollierend zu betrachten ist.

Bei ausschließlich unmittelbarer Beteiligung natürlicher Personen am Vertragspartner sind wirtschaftlich Berechtigte diejenigen Anteilsinhaber, die mehr als 25 % der Anteile halten. Deren Namen und gegebenenfalls auch weitere Identifikationsmerkmale (z.B. Anschrift und Geburtsdatum) sind vom Kreditinstitut als wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen. Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen, also in Fällen, in denen Anteile nicht nur von natürlichen Personen, sondern wiederum von juristischen Personen oder Personenmehrheiten gehalten werden, sind darüber hinaus diejenigen natürlichen Personen zu ermitteln, die die zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren, die mehr als 25 % der Anteile an dem Vertragspartner halten (Durchschau auf die im Hintergrund stehende natürliche Person). Eine Beherrschung oder Kontrolle über zwischengeschaltete Gesellschaften liegt regelmäßig dann vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person die zwischengeschalteten Gesellschaften tatsächlich beherrscht oder kontrolliert, also insbesondere die Unternehmenspolitik steuern und die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Eine solche kontrollierende Stellung liegt aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten immer dann vor, wenn eine Person eine Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält. Auch ohne eine Mehrheitsbeteiligung kann eine entsprechende kontrollierende Stellung vorliegen, wenn sich eine der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeit entsprechende Kontrollmöglichkeit aus anderen Umständen, z.B.

durch vertragliche Abreden, ergibt. Im Ergebnis entspricht daher die Kontrolle bzw. Beherrschung des Vertragspartners im Rahmen der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten im Wesentlichen den konzernrechtlichen Begriffen der Kontrolle und Beherrschung.

Mit der Pflicht zur Erhebung der Angaben zur Identität des Vertragspartners sowie zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten korrespondiert die Mitwirkungspflicht des Vertragspartners nach § 4 Abs. 6 GwG, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für diese Feststellungen dem Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen und entsprechende Änderungen anzuzeigen.

Kann das Kreditinstitut die oben geschilderten Obliegenheiten nicht erfüllen, darf nach § 3 Abs. 6 GwG die Transaktion nicht durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Komplikationen bei der Abwicklung von Zahlscheingeschäften auf ein Konto bei einem Kreditinstitut dürfte es daher vorteilhaft sein, die als Boten oder Vertreter für das Unternehmen Einzahlenden mit folgenden Informationen und Unterlagen auszustatten:

- Angaben zur Firma des Unternehmens,
- Angaben zur Rechtsform des Unternehmens,
- Angaben zur Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung des Unternehmens,
- soweit vorhanden Angaben zur Registernummer und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens,
- Kopie eines Auszugs aus dem Handels-, Genossenschafts- oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente,
- Angaben zum Namen und ggfs. weiterer Identifikationsmerkmale von wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens, also von Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Eigentums- oder Stimmrechtsanteile des Unternehmens kontrollieren

Dabei ist es grundsätzlich ausreichend, dass die Angaben und Unterlagen nur beim ersten Einzahlungsvorgang eingereicht werden, sofern mit dem Kreditinstitut eine entsprechende Absprache getroffen wird und Änderungen vom Unternehmen jeweils dem Kreditinstitut mitgeteilt werden. Bei allen nachfolgenden Einzahlungsvorgängen durch Mitarbeiter des Unternehmens kann dann auf eine erneute Vorlage der Unterlagen des Unternehmens

ebenso, wie wenn bei diesem Kreditinstitut ein Konto für das Unternehmen eröffnet wurde, verzichtet werden.

In den nächsten Wochen wird die deutsche Kreditwirtschaft die veränderten gesetzlichen Vorgaben vollständig umsetzen und die oben geschilderten Angaben und Dokumente einfordern. Um gleichwohl auch weiterhin einen reibungslosen Ablauf insbesondere der hier in Rede stehenden Zahlscheingeschäfte zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Ihnen angeschlossenen Unternehmen auf die geschilderte Gesetzesänderung hinzuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.


Gerhard Hofmann

i.V.


Peter Langweg